

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 22 (1975)
Heft: 4

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schaffung eines Rettungskorps in Meilen

(Mitg.) Nach eingehender Prüfung der zweckmässigsten Lösung hat der Gemeinderat Meilen auf Antrag der Zivilschutzkommission und der Feuerwehrkommission die *Schaffung eines Rettungskorps* beschlossen, das aus Einheiten der Feuerwehr, *unter Angliederung eines noch zu bildenden Zivilschutzzuges*, bestehen soll. Dem Einsatzzug des Zivilschutzes sollen so viele Zivilschutzpflichtige angehören, dass unter Berücksichtigung der üblichen Absenzen der kompetente Einsatz der schweren und leichten Rettungsmittel sowie der Motorspritze gewährleistet ist. Unter der Verantwortung des Oberkommandanten der Feuerwehr soll der Einsatzzug des Zivilschutzes an das Alarmnetz der Feuerwehr angeschlossen und gemäss Aufgebot der Feuerwehr-Kommando-Ordnung bei grossen Unglücksfällen mit noch zu bestimmendem Material eingesetzt werden. Eine zusätzliche Ausbildung des Einsatzzuges des Zivilschutzes ist unerlässlich. Sie ist Sache des Ortschefs des Zivilschutzes, der das Ausbildungsprogramm in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommando zu erarbeiten hat. Es wird dabei an vier Uebungen zu je zwei Stunden pro Jahr sowie an eine Uebung zusammen mit der Feuerwehr gedacht. Auch die Besoldung soll analog der Feuerwehr erfolgen. Um einen gewissen Anreiz zu bieten, sich für den Einsatzzug des Zivilschutzes zur Verfügung zu stellen, ist vorgesehen, auch die Angehörigen des Zivilschutzes von der Bezahlung der Feuerwehrersatzsteuer zu befreien.

«Neue Zürcher Zeitung»

Beispiel für andere Kantone

Aktive Zivilschutzkader

fk. Ein Zusammenschluss zwischen dem Zürcher Bund für Zivilschutz und der Instruktoren- und Kadervereinigung des Zivilschutzes im Kanton Zürich bahnt sich an. Die Generalversammlung der Instruktorenvereinigung beschloss am Samstag in Rütli, Verhandlungen in diesem Sinne mit dem Bund für Zivilschutz aufzunehmen. Die definitive Beschlussfassung soll im Herbst 1975 einer ausserordentlichen Generalversammlung unterbreitet werden. Die Instruktoren- und Kadervereinigung des Zivilschutzes im Kanton Zürich ist eine ausserdienstliche Organisation des Zivilschutzes. Ihr gehörten 1974 812 Mitglieder an, die sich vorwiegend aus nebenamtlichen Instruktoren und höheren Kadern der örtlichen Schutzorganisationen rekrutierten. Nur dank dem Einsatz dieser nebenamtlichen Kader sei es möglich gewesen, im Kanton Zürich den hohen Ausbildungsgrad im Zivilschutz zu erreichen, erklärte Kurt Stettler (Adjunkt des Amtes für Zivilschutz). Die Kadervereinigung sorgt durch freiwillige Kurse auch für die dringende nötige Weiterbildung von Instruktoren und Kadern, weil die offiziellen Kurse allein von der Dauer her nicht voll genügen können.

«Tages-Anzeiger Zürich»

Zivilschutzmaterial bei Brandfällen im Einsatz

-js- Bei den letzten grossen Brandfällen in Sisikon und auf dem Urnerboden wurde umfangreiches Zivilschutzmaterial eingesetzt. In Sisikon, wo zur gleichen Zeit das Hotel Tellsplatte an der Axenstrasse und ein grosses Lagergebäude im Dorf brannten, wurden drei Zivilschutz-Motorspritzen Typ II und umfangreiches Schlauch- und Hilfsmaterial eingesetzt. Auch auf dem Urnerboden beim Grossbrand neben dem Hotel Tell wurde praktisch nur mit Zivilschutzmaterial gearbeitet. Mit der Ausrüstung eines Kriegsfeuerwehrezuges konnte das Wasser ziemlich weit her geholt werden und der Brand wirksam gelöscht werden, bis die Verstärkung von Linthal eintraf. Für die Anschaffung dieses Materials hatten die Gemeinden und der Kanton je 17,5% zu leisten (Bund 65%). Es gehört den Gemeinden. Beide betroffenen Gemeinden hatten vorher keine Motorspritzen.

«Gotthard-Post»

Inserate



im «Zivilschutz»
sind Wegweiser
zu einem guten
Zivilschutz

Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten und im Hinblick auf Katastrophen

Protection des biens culturels en cas de conflit armé et en vue de catastrophes

Kurs für Architektur-Photogrammetrie in St. Gallen

Cours de photogrammétrie architecturale à St-Gall

Die Schweizerische Schule für Photogrammetrie-Operateure in St. Gallen (SSPO) organisiert unter dem Patronat von Herrn Prof. Dr. Albert Knöpfli, Direktor des Instituts für Denkmalpflege der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, einen dreitägigen Kurs für Architektur-Photogrammetrie. Behandelt werden die theoretischen und praktischen Aspekte der Arbeitsmethoden für Aufnahme und Messung von Baudenkmalern für Zwecke der Denkmalpflege, der Restaurierung und des

Kulturgüterschutzes. Der Kurs ist mit einer Geräte- und Beispielausstellung verbunden. Er findet in der Zeit vom 5. bis 7. Mai 1975 in St. Gallen statt. Je nach Anzahl der Interessenten und Wünsche wird der Kurs auch in französischer Sprache abgehalten bzw. in englischer Sprache wiederholt. Die Kurskosten betragen (inkl. Vortragsunterlagen) Fr. 200.—. Technische Leitung des Kurses Prof. Dr. H. Kaspar. In- und ausländische Referenten. Die ersten beiden Kurstage dienen vornehmlich

der Einführung für Photogrammeter, Denkmalpfleger usw. Der dritte Tag ist für Erfahrungsgebiete und Diskussionen vorgesehen.

Anmeldung und Auskünfte: Frau V. Köppel, Weststrasse 40, CH 8003 Zürich. Telefon 01 33 01 38.

Anmerkung der Redaktion: Photogrammetrische Aufnahmen von Baudenkmalern, Skulpturen usw. sind Sicherungsmassnahmen im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, an deren Kosten der Bund gemäss Artikel 24 dieses Gesetzes Beiträge leisten kann.